

**Honorarordnung für die soziokulturellen Zentren
„Das LEO“ und Treffpunkt Altstadt
vom 02.03.2023**

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 01.03.2023 auf der Grundlage des § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dorsten vom 26.10.94 und des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung folgende Honorarordnung beschlossen:

**§ 1
Vertragliche Vereinbarungen**

Mit den Honorarkräften und nebenberuflichen Mitarbeitern des LEO oder des Treffpunkt Altstadt werden Honorarverträge abgeschlossen. Die Honorare und evtl. Nebenkosten sind schriftlich zu vereinbaren.

**§ 2
Honorare**

(1) Honorare werden gem. den nachfolgend aufgeführten Leistungen gezahlt.

| Gruppe | Honorare je Zeitstunde | Leistung / Arbeitsgebiet |
|--------|--|---|
| I | Bis 10,00 EUR Samstag/Sonntag/Feiertag 12,50 EUR | Aushilfstätigkeiten in der Einrichtung und Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten |
| II | 12,50 EUR – 20,00 EUR | Leitung von Kursen und Angeboten im Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Servicebereich |
| III | Bis zu 40,00 EUR | Leitung von Kursen, Veranstaltungen und Projekten, zu deren Durchführung die Kursleitung eine spezielle Qualifikation / Ausbildung benötigt |

(2) Mit den Honoraren für die Leitung von Kursen, Veranstaltungen und Projekten sind die zeitlichen Aufwendungen für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung abgegolten.

(3) Die Höhe der Honorare wird von der Leitung des LEO oder des Treffpunkt Altstadt festgelegt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Leitung des Amtes für Familie und Jugend.

(4) Honorare werden nur für tatsächlich erbrachte Leistungen gezahlt.

§ 3 Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare werden, nach Vorlage der Stundennachweise durch die Honorarkraft, für die im Vormonat erbrachten Leistungen ausgezahlt.
- (2) Bei einmaligen Tätigkeiten und Veranstaltungen wird das Honorar unmittelbar nach der erbrachten Leistung gezahlt.
- (3) Bei Honoraren für die Leitung von Kursen, Veranstaltungen und Projekten kann eine Zahlung in zwei Raten erfolgen.

§ 4 Reisekosten

Reisekosten werden in der Regel nicht gezahlt. Bei Anreise von mindestens 50 km einfache Strecke werden Reisekosten gemäß der jeweils gültigen DB-Fahrkarte, 2. Klasse, gewährt.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Honorarordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 19.01.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Honorarordnung für das soziokulturelle Zentrum „Das LEO“ und den Treffpunkt Altstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02.03.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister